

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Alle Ortschaftsräte**
zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Fraktionstexte in den Mitteilungsblättern der Ortsteile**

Bezug:

Anlagen: 0

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Unter anderem wurde im neuen Absatz 3 des § 20 der Gemeindeordnung (GemO) festgelegt, dass Fraktionen die Gelegenheit gegeben werden muss, ihre Auffassung zu den Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzustellen.

2. Sachstand

2.1. Bildung von Fraktionen in den Ortschaftsräten

Im neuen § 32a GemO wird erstmals auch gesetzlich geregelt, dass Gemeinderäte sich zu Fraktionen zusammenschließen können. Nach § 72 GemO findet diese Vorschrift auch Anwendung in den Ortschaftsräten.

In der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist geregelt, dass die Mitglieder des Gemeinderats sich zu Fraktionen zusammenschließen können. Dabei besteht eine Fraktion aus mindestens zwei Stadträtinnen bzw. Stadträten. Bei der anstehenden Überarbeitung der Geschäfts-

ordnung für die Ortschaftsräte empfiehlt die Verwaltung, diese Regelung analog zu übernehmen.

2.2. Mitteilungsblätter

Im § 20 GemO „Unterrichtung der Einwohner“ wurde nun ein neuer Absatz 3 eingefügt, der festlegt, dass, wenn eine Gemeinde ein eigenes Amtsblatt herausgibt, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, auch den Fraktionen des Gemeinderats die Gelegenheit gegeben werden muss, ihre Auffassung zu den Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzustellen. Näheres ist vom Gemeinderat in einem Redaktionsstatut zu regeln. Dort sind auch Beschränkungen zu treffen, welche die Neutralität im Vorfeld vor Wahlen garantiert.

Die Universitätsstadt Tübingen gibt kein eigenes Amtsblatt heraus. Jedoch geben alle acht Ortsteile ein Mitteilungsblatt heraus. In diesem erfolgt unter anderem die ortsübliche Bekanntmachung der Sitzungen der Ortschaftsräte. Zudem zeichnet sich die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher als Leiterin bzw. der Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle für den Inhalt verantwortlich, Herausgeber ist jeweils die örtliche Verwaltungsstelle. Damit sind die Mitteilungsblätter der Ortsteile Amtsblätter.

In § 72 GemO ist für diesen Fall geregelt, dass der Gemeinderat entscheidet, ob der § 20 Abs. 3 für die Ortsteile Anwendung findet und den Fraktionen der Ortschaftsräte die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Auffassung im jeweiligen Mitteilungsblatt darzulegen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung wird in den nächsten Monaten zunächst mit den Ortschaftsräten das Für und Wider erörtern und das Ergebnis der Diskussionen dem Gemeinderat mitteilen. Sollte sich der Gemeinderat für die Anwendung des § 20 Abs. 3 GemO in den Ortschaften entscheiden, wird die Verwaltung eine entsprechende Ergänzung der Hauptsatzung vorlegen. Das Redaktionsstatut wird dagegen jeweils vom Ortschaftsrat individuell geregelt.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

6. Anlagen